



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

San hat bisher mißfälliger erfahren müssen / daß von denen Wehr- auch Land- Zoll- und Vieh-Licent-Bedienten in Ansehung des auf Königl. Domainen-Gründen fettgeweideten / oder sonst denen Haupt- und übrigen Domainen-Bächtern zu ständigen / unverlobt und unverkauft aus dem Lande gehenden Viehes / ungleichem wegen allerhand in denen Schlütereien und Rentheien auf Domainen-Gründen gewonnenen Danrees, wenn solche aus dem Lande geschicket werden / keine ordentliche Annotations gehalten; Noch auch die nach der Verfassung und denen Zoll- oder Vieh-Licent-Instructionen erforderte von denen Haupt-Bächtern zu ertheilende Attestata jedesmahl abgefordert / und darnach gefragt worden; Daher es dann nicht seihen können / daß hierunter vielerley Unterschleif vorgegangen seyn müssen / und der Zoll oder Vieh-Licent zum offtern defraudiret worden.

Wann nun um hierunter fürs künftige zu remediren dato an sämmtliche Haupt-Bächter dieses Herzogthums Cleve die unten benzedruckte Circular-Ordre erlangen: So werden auch obgedachte gesamte Wehr- auch Land-Zoll- und Vieh-Licent-Bediente hiemit nachdrücklich befehliger / dahin Psichtschuldig bedacht zu seyn / daß solcher Ordre behörig nachgelebet / die etwa wider Verhoffen vorkommende Contraventiones ohne Ansehen der Person allhier angezeigt / und dieselhalb eine besondere Annotation auf jeden Contour geführt werden. Gestalten man um versichert zu seyn / daß ein jeder Bedienter hierunter sein Devoir auch würectlich wahrnehme / von solchen ausgegangenen Vieh- und übrigen Sachen nach Befinden Quartal halb- oder ganz jährige Extracte födern; auch bey Bemerkung der geringsten Nachlässigkeit derer Zoll- oder Licent-Bedienten / die Straffe alsdann unausbleiblich seyn wird. Wornach sich also ein jeder derselben mit allen Fleisse zu achten / und für Schaden zu achten hat;

Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 18. Martii 1749.

C. W. Bessel Müng-Schmitz Wollmüßadt, Durham Colberg H. v. B. Kessel v. Hagen, B. Rappard, Gazall, Michaelis, Kessel, v. Hagen.

Circular-Verordnung an die gesamte Wehr- auch Land-Zoll- und Vieh-Licent-Collecteurs im Herzogthum Cleve.

Baumana

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the words 'on dem...' and 'Gott...']



Sou
Gra



lester
fiat
haben
derer
hin W
solche
der R
jengen
können
genom

fehlen
mand
ren zu
Dath

Weg



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



an hat bisher mißfälliger erfahren müssen / daß von denen Wehr- auch Land- Zoll- und Vieh-Licent-Bedienten in Ansehung des auf Königl. Domainen-Gründen setzgerweideten oder sonst denen Haupt- und übrigen Domainen-Pächtern zu ständigen / unverlobt und unverkauft aus dem Lande gehenden Viehes / imgleichen wegen allerhand in denen Schlütereyen und Rentheyen auf Domainen-Gründen gewonnenen Danrees, wenn solche aus dem Lande geschicket werden / keine ordentliche Annotations gehalten; Noch auch die nach der Verfassung und denen Zoll- oder Vieh-Licent-Instruktionen ersforderte von denen Haupt-Pächtern zu ertheilende Attestata jedesmahl abgefordert / und darnach gefragt worden; Daher es dann nicht fehlen können / daß hierunter vielerley Unterschleif vorgegangen seyn müssen / und der Zoll oder Vieh-Licent zum offtern defraudiret worden.

hierunter fürs künftige zu remediren dato an sämtliche des Herzogthums Cleve die unten beygedruckte Circular-Verordnungen werden auch obgedachte gesamte Wehr- auch Land-Zoll-Bediente hiemit nachdrücklich befehliget / dahin Pflichten / daß solcher Ordre behdrißig nachgelebet / die etwa kommende Contraventiones ohne Ansehen der Person und dieserhalb eine besondere Annotation auf jeden Contoir zustellen lassen man um versichert zu seyn / daß ein jeder Bedienter auch würcklich wahrnehme / von solchen ausgegangenen Sachen nach Befinden Quartal halb- oder ganz zu zahlen; auch bey Bemerkung der geringsten Nachlässigkeit der Bedienten / die Straffe alsdann unanschieblich seyn zu lassen / also ein jeder derselben mit allen Fleisse zu achten / und zu gehorchen hat;

Ertheilt in der Krieges- und Domainen-Cammer den 18. Martii

Georg Schmitt, Wollmstädt, Durham Colberg A. D. v. Raesfeld
v. Sazall, Michaelis, Kessel, v. Hagen.

Baumana

